Inhalt dieser Leitlinie

	Zur Intention dieser Leitlinie	S. 3
1	Anwendung der Leitlinie	S. 4
2	Berechnung der Ausstellungs- und Mitwirkungsvergütung	S. 8
3	Muster-Ausstellungsvertrag und Muster-Werkliste	S. 13
4	Anhang (Literaturverzeichnis, Verbreitung, Impressum)	S. 19

Zur Intention dieser Leitlinie

Mit dieser Leitlinie legt der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) eine Verhandlungsgrundlage für einen wichtigen Bereich des künstlerischen Berufs vor.
Bildende Künstlerinnen und Künstler erhalten bisher nur selten eine Vergütung dafür, dass sie ihre Werke und andere Leistungen für eine Ausstellung zur Verfügung stellen. In anderen Kultursparten wird hingegen eine solche Nutzung künstlerischer Leistungen selbstverständlich vergütet.
Um diese Gerechtigkeitslücke zu schließen, fordert der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler seit vielen Jahren, die Ausstellungsvergütung im Urheberrecht zu verankern. Bis dies verwirklicht ist, bietet diese Leitlinie eine Orientierungshilfe für entsprechende Vereinbarungen zwischen Veranstaltern von Ausstellungen im nicht kommerziellen Bereich und professionellen bildenden Künstlerinnen und Künstlern.
Sie ermöglicht es, eine gerechte und wirtschaftlich vernünftige Vergütung für das Zurverfügungstellen von Werken, die sich noch im Besitz der Künstlerinnen und Künstler befinden, vertraglich zu regeln.

Als eine bereits erprobte Vorlage für diese Leitlinie diente die »Richtlinie zur Ausstellungsvergütung für bildende Künstler in Sachsen«, herausgegeben vom Landesverband Bildende Kunst Sachsen e. V., erschienen 2012.

1 Anwendung der Leitlinie

1.1 Anwendungsbereich

Die Leitlinie dient der Ermittlung einer angemessenen Vergütung für Leistungen, die professionelle Künstlerinnen und Künstler im Rahmen einer Ausstellung erbringen.

Kriterien für ihre Professionalität sind:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution oder
- eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis.

Eine Ausstellungsvergütung ist für die Nutzung **unveräußerter Werke** zu entrichten, die Künstlerinnen und Künstler für Ausstellungen zur Verfügung stellen.

Unerlässlich ist eine Ausstellungsvergütung dort, wo in der Regel keine ausreichenden Werkverkäufe erzielt werden können.

Dies gilt:

- für Ausstellungen in Räumen, die ausschließlich der Präsentation bildender Kunst dienen, wie z. B. Museen, Kunstvereine und nicht-kommerzielle Galerien. Hier ist entsprechend der Größe und Struktur der jeweiligen Einrichtung zu verhandeln (→ siehe Tabelle unter 2.1).
- für Ausstellungen in Räumen, in denen Kunst in erster Linie zur Repräsentation des Ausstellungsortes bzw. des ausstellenden Unternehmens genutzt wird und nicht dem Zweck ihres Verkaufs dient. Hier ist die Anwendung der Leitlinie notwendig, um eine gerechte und wirtschaftlich vernünftige Vergütung für Leistungen im Rahmen einer Ausstellung zu erzielen. Dies ist vor allem bei Wirtschaftsunternehmen, Instituten, öffentlichen Einrichtungen, soziokulturellen Einrichtungen, Hotels, Restaurants, Kanzleien, Praxen etc. der Fall.

Befreit von der Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung für Leistungen von Künstlerinnen und Künstlern im Rahmen von Ausstellungen sind:

- kommerzielle Galerien, da sie in der Regel schon im eigenen Interesse für einen kontinuierlichen Verkauf von Kunstwerken Sorge tragen;
- selbstverwaltete Autoren- und Produzentengalerien, die ehrenamtlich betrieben werden.

1.2 Begriffserläuterung

Um die verschiedenen Leistungen der Künstler aufzuzeigen und Klarheit über die konkreten Leistungsbereiche zu schaffen, unterscheidet die Leitlinie zwischen zwei Vergütungsbegriffen:

Ausstellungsvergütung

Mit der Ausstellungsvergütung vergütet der Veranstalter die zeitlich begrenzte Nutzung des Werks für eine Ausstellung. Sie kompensiert während der Ausstellung die Nichtverfügbarkeit des Werks für eine anderweitige Nutzung.

Mitwirkungsvergütung

Hiermit vergütet der Veranstalter Dienstleistungen von Künstlerinnen und Künstlern im Zusammenhang mit der Organisation einer Ausstellung (z. B. Konzeption, An- und Abtransport, Auf- und Abbau, Führungen).

1.3 Umsatzsteuer

Die Ausstellungsvergütung, bei der es sich um eine Art Mietzins handelt, und die Mitwirkungsvergütung unterliegen dem vollen Umsatzsteuersatz von 19 % (Stand 2014).

1.4 Künstlersozialkasse (KSK)

Die Zahlung der Ausstellungsvergütung hat hinsichtlich der Künstlersozialkasse sowohl für Künstler als auch für Veranstalter Auswirkungen.

Wirkung für Künstler

Das Einkommen aus der Ausstellungsvergütung (inklusive der Mitwirkungsvergütung) wird von der KSK anders eingestuft als das Einkommen aus einer ausschließlichen Mitwirkungsvergütung.

- Einkommen, das aus einer Ausstellungsvergütung resultiert, wird von der KSK dem künstlerischen Einkommen zugerechnet. Es kann deshalb zum Erreichen des Mindesteinkommens von über 3.900 €, das Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der KSK ist, beitragen.
- Einkommen, das ausschließlich aus einer Mitwirkungsvergütung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation einer Ausstellung resultiert, ist für die Künstlersozialkasse kein künstlerisches Einkommen. Es kann daher auch nicht zur Erreichung des für die Mitgliedschaft in der KSK wichtigen künstlerischen Mindesteinkommens von über 3.900 € herangezogen werden.

Wirkung für Veranstalter

Grundsätzlich sind von Veranstaltern für die Inanspruchnahme künstlerischer Leistungen KSK-Abgaben zu entrichten. Dies betrifft auch die Kosten für die Zahlung einer Ausstellungsvergütung. Eine KSK-Abgabe im Falle des Verkaufs eines

Werks entfällt nur dann, wenn der Veranstalter lediglich den Kontakt zwischen Künstler und Käufer vermittelt (sog. Gelegenheitsnachweis), aber selbst an der Abwicklung des Verkaufs nicht beteiligt ist.

1.5 Ausstellungsvertrag

Es wird Künstlern und Veranstaltern empfohlen, einen schriftlichen Vertrag über die vereinbarten Pflichten und Rechte zu schließen. Der Mustervertrag (→ Kapitel 3) dient als Verhandlungsgrundlage. Bestandteil des Mustervertrags sollte auch eine Werkliste sein, aus der Titel, Technik, Maße, Material, Rahmung, Herstellungsjahr und Versicherungswert der überlassenen Werke hervorgehen.
Der Muster-Ausstellungsvertrag kann auf der BBK-Internetseite www.bbk-bundesverband.de heruntergeladen werden. Für Folgen seiner Verwendung im konkreten Einzelfall übernimmt der BBK keine Haftung.

2

Berechnung der Ausstellungs- und Mitwirkungsvergütung

Die nachfolgenden Hinweise zur Berechnung einer Ausstellungs- bzw. Mitwirkungsvergütung konkretisieren mögliche Vergütungsansprüche für die einzelnen Leistungen des Künstlers bzw. der Künstlerin. Diese sollten auf Wunsch des Veranstalters differenziert aus einem Kostenvoranschlag hervorgehen.
Als Berechnungsgrundlage für die folgende Tabelle dient eine Ausstellung mit einem mittleren Versicherungswert der ausgestellten Werke von 15.000 € — 30.000 €. Ausstellungen mit stark abweichenden Versicherungswerten können die Ausstellungsvergütung gegebenenfalls erhöhen oder senken.

2.1 Berechnung der Ausstellungsvergütung

Die Ausstellungsvergütung für die Nutzung der Werke durch den Veranstalter berechnet sich wie folgt:

Grundbetrag zur Nutzung des Ausstellungsrechtes	= 125 € pro Woche
Faktor nach Wirtschaftskraft des Veranstalters	= 0,2 — 3,5
Dauer der Ausstellung	= Berechnung pro Woche

Ausstellungsvergütung
=
Grundbetrag × Wirtschaftskraftfaktor × Dauer

Faktor	Veranstalter	4 Wochen	6 Wochen
0,2	Soziokulturelle Einrichtungen	100 €	—
0,4	Öffentliche Bildungseinrichtungen	200 €	300 €
1,0	Kleine Unternehmen	500 €	750 €
1,5	Mittlere Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und Behörden	750 €	1.125 €
2,0	Große Unternehmen	1.000 €	1.500 €
1,0	Museen und Kunsthallen mit Besucherzahlen bis zu 10.000 pro Jahr	500 €	750 €
1,5	Museen und mittelgroße Kunsthallen mit Besucherzahlen von 10.000 bis zu 50.000 pro Jahr	750 €	1.125 €
2,0	Mittelgroße Museen, große Kunsthallen und Kulturhäuser mit Besucherzahlen von 50.000 bis 100.000 pro Jahr	1.000 €	1.500 €
3,5	Zentrale staatliche Museen, internationale Ausstellungen in der Regie der BRD	1.750 €	2.625 €

Alle aufgeführten Beträge gelten zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Zu beachten ist weiterhin:

Gruppenausstellung mit drei und mehr Teilnehmern
Grundsätzlich gelten die Ansätze in der Tabelle auch als Gesamtansatz einer Gruppenausstellung. Anzustreben ist eine Ausstellungsvergütung von mindestens 50 € pro Teilnehmer der Ausstellung.

Performance
Als Vergütung einer Performance werden 25 % einer 4-wöchigen Einzelausstellung empfohlen, mindestens jedoch 150 €.

Ersatz des Vergütungsanspruchs
Geldwerte Leistungen des Veranstalters können die Ausstellungsvergütung auch ersetzen, so z. B. eine Ankaufsgarantie oder der Druck eines repräsentativen Katalogs mit einer Mindestauflage von 200 Stück.
Die Kosten für ausstellungsbezogene Reisen des Künstlers, die Versicherung, ggf. Laudatoren, Catering, Musik- oder Performance-Beiträge trägt immer der Veranstalter, diese können nicht mit der Ausstellungsvergütung verrechnet werden.

2.2 Berechnung der Mitwirkungsvergütung
Für die einzelnen Dienstleistungen werden folgende Stundensätze vorgeschlagen:

Dienstleistung	Beschreibung	Stundensatz
Konzeption	Ortsspezifische Planung der künstlerischen Präsentation und deren Einrichtung	45 €
Öffentlichkeitsarbeit	Werbung, Presse, Korrespondenz	35 €
Installation	Aufbau, Abbau	35 €
Vermittlung	Führungen, Künstlergespräche, Workshops	40 €
Transport	Durchführung des Transports (sonstige Transportkosten wie z. B. Fahrzeugmiete oder Kosten externer Transportunternehmer werden vom Veranstalter übernommen.)	25 €
Fahrtkosten	Unabhängig von Transportkosten 0,30 € pro km	

Alle aufgeführten Beträge gelten zzgl. der gesetzlichen MwSt.